

In Bern, die Gefallene

Autor(en): **Wyss, J.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Monatschrift**

Band (Jahr): **2 (1800-1801)**

Heft 6

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-551057>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hier aller fernern Bemerkungen, die Sache selbst redet genug. Indessen sey der Vorsehung gedankt, diese Gefahren sind vorbei, und wir können bessern Zeiten entgensehen.

D. H.

A n B e r n,
d i e G e f a l l e n e.

Gute Mutter! Pflegerinn der Freyen
Um dich her! Im schöngeflochtnen Kranz
Strahlte schon dein jugendlicher Glanz
Wie des Frühlings Ros' im Thau des Mayen.

Heldinn dann im ernstestn Waffentanz,
Führerinn der Siegs- und Friedensreihen,
Musste dir der Fremdling Ehrfurcht weihen,
Und sein Herz der Freund des Vaterlands.

Doch die scheelste deiner Nachbarinnen,
Ach sie schlug, ihr Mordwerk zu beginnen,
Dich im Alter, dir zu stark, zu arg!

Und du segnest nicht mehr! . . .*) Thränen rinnen
Auf den heiligen, entweyhten Sarg,
Der mit dir der Schlaunen Ehre barg.

Joh. Rud. Wolf.

wohnheit nicht in Recht, und Verwaltungsrecht nicht in
Besitz- und Eigenthumsrecht ausarte; so glauben wir die-
sen Fingerzeig nicht unnöthig angebracht zu haben.

*) Als Staat. Wohl aber als Privatgemeinde.
